

# Plattenvertrag bleibt Plattenvertrag

## - Bitte keine Zwangskäufe!



Jeder Künstler sollte den ihm angebotenen „Plattenvertrag“ (Künstlere exklusivvertrag oder Künstlervertrag) sorgfältig prüfen, bevor er ihn unterschreibt. Leider gibt es auch in diesem Bereich der Branche teilweise unseriöse Unternehmen, die es nur darauf abgesehen haben, einen Dummen zu finden, um ihn abzuzocken.

### Lasst Euch nicht auf Zwangskäufe ein!

Beispielsweise mehren sich in letzter Zeit die Fälle, in denen Künstler in extrem hohen Umfang an den Produktionskosten der Firma beteiligt werden, indem sie von der Firma hergestellte CDs in hoher Auflage kaufen müssen. Fazit: Der Künstler bezahlt in einem solchen Fall seine eigene Produktion und die Firma macht ein gutes Geschäft.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat schon seit geraumer Zeit entschieden, dass es sittenwidrig und damit rechtlich gegenstandslos ist, wenn die Firma die Produktionskosten auf den Künstler abwälzt. Also: Finger weg von solchen Verträgen!

### Zur Erinnerung:

In einem Plattenvertrag verpflichtet sich der Künstler gegenüber der Firma, an der Einspielung eines Tonträgers mitzuwirken. Darüber hinaus kann er seine persönliche Exklusivität und auch Titelexklusivität zusichern. Auf jeden Fall überträgt er seine Leistungsschutzrechte zur umfassenden Auswertung auf die Firma. Im Gegenzug wird er an den Tonträgerverkäufen in Form einer Lizenz („Punkte“) beteiligt, die je nach Einzelfall zwischen 4 % und 14 % liegen sollte. Eine Lizenz

von 1 % (auch das kommt in der Praxis leider vor) ist auf jeden Fall sittenwidrig und damit nichtig.

Ferner kann jeder Plattenvertrag Klauseln über Abrechnungsmodalitäten, eine Vorauszahlung (schön wärs!), die allenfalls verrechenbar aber keinesfalls rückzahlbar sein soll, die Laufzeit des Vertrages und Regelungen über Kündigungs- und Optionsmodalitäten (Möglichkeiten der Vertragsverlängerung) enthalten.

### Bitte überträgt keine Verlagsrechte im Plattenvertrag!

Auch haben Verlagsrechte im Plattenvertrag nichts zu suchen. Über Eure Verlagsrechte ist ein gesonderter Verlagsvertrag abzuschließen, da es hier um völlig andere Rechte als im Plattenvertrag geht. Während im Plattenvertrag Eure Rechte als ausübende Künstler (Leistungsschutzrechte) betroffen sind, geht es im Verlagsvertrag ausschließlich um Eure Urheberrechte als werkschaffende Komponisten, Texter und Bearbeiter. Letztere werden – soweit Ihr Mitglied seid – von der GEMA für Euch wahrgenommen und bestehen bis 70 Jahre nach Eurem Tod. Der Verlagsvertrag gehört also zu den Verträgen mit der längsten Laufzeit überhaupt.

Sofern Ihr einen Verlag wählt (was Ihr nicht müsst), habt Ihr Eure GEMA-Tantiemen nach einem gewissen Schlüssel mit dem Verlag zu teilen. Sofern Ihr einen seriösen und professionellen Verlag gefunden habt (der auch etwas für Euch tut), kann das sicherlich ein Vorteil sein und sich für Euch lohnen. Im Künstlervertrag hat die Übertragung von Verlagsrechten aber sicherlich ebensowenig etwas zu suchen wie der Zwangskauf von CDs. ■

RA Ulrich Poser, Kanzlei Martin Steuerberater  
Partnerschaftsgesellschaft,  
[www.rechtsanwalt-poser.de](http://www.rechtsanwalt-poser.de), 0700-000POSER

